
Satzung zur Erhebung von Hafengebühren im Hafen Bodstedt der Gemeinde Fuhlendorf (Hafengebührensatzung)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V, S. 467), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V, S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2019 (GVOBl. M-V, S. 190), in der zurzeit geltenden Fassung und aufgrund der § 9 und 11 des Schiffsabfallentsorgungsgesetzes M-V vom 16. Dezember 2003 (GVOBl. M-V 2003, S. 679) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung Fuhlendorf am 05.10.2020 die Hafengebührensatzung für den Hafen Bodstedt der Gemeinde Fuhlendorf beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Bestimmungen gelten für das Gebiet des öffentlichen Hafens Bodstedt in der Gemeinde Fuhlendorf.
- (2) Das gebührenpflichtige Hafengebiet umfasst die Wasserflächen, die Kai- und sonstigen Hafenanlagen sowie die PKW-Stellplätze des öffentlichen Hafens Bodstedt. Die Grenzen des Hafengebietes sind in Anlage 1 dieser Satzung dargestellt.

§ 2 Gebührenarten

Nach dieser Satzung werden folgende Gebühren erhoben:

- Liegegebühren
- Kaigebühren
- Lagergebühren
- Slipgebühren
- sonstige Dienstleistungen und Gebühren

§ 3 Berechnungsgrundlagen

- (1) Grundlage für die Berechnung der Liegegebühren ist die Schiffslänge in Metern.
- (2) Die Kai- und Lagergebühren werden in Abhängigkeit von der umgeschlagenen/gelagerten Menge nach m² Lagerfläche berechnet.
- (3) Bei umsatzsteuerpflichtigen Leistungen wird die Umsatzsteuer nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Bestimmungen hinzugerechnet.

§ 4 Gebührenerhebung und Fälligkeit

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung der Hafengebühren entsteht mit der Benutzung des Hafens und seiner Einrichtungen.
- (2) Die Gebühren müssen unmittelbar nach Ankunft im Hafen beim Hafenmeister der Gemeinde Fuhlendorf bezahlt werden.
- (3) Die Gebühren sind bringepflichtig, verantwortlich ist der Bootsführer.
- (4) Liegegebühren für Wasserfahrzeuge werden fällig, sofern sie zum Übernachten festmachen bzw. länger als 8 Stunden liegen.
- (5) Für Fahrzeuge, die die Häfen im Linienbetrieb anlaufen, können Nutzungsverträge abgeschlossen werden, in denen von dieser Satzung abweichende Hafengebühren festgeschrieben werden können.
- (6) Ausgenommen von der Zahlung von Hafengebühren sind Wasserfahrzeuge nach § 5.

§ 5 Befreiung von Hafengebühren

Von der Zahlung der Gebühren sind bei kurzfristiger Nutzung befreit:

- (a) Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper des Bundes oder des Landes Mecklenburg-Vorpommern.
- (b) ausländische Regierungsfahrzeuge, die ihre Staatsflagge führen und nur zu Staatszwecken eingesetzt werden.
- (c) Lotsenversetzboote, Feuerlöschboote, Seenotrettungsboote, Eisbrecher und Wasserbaufahrzeuge, wenn sie für ihre eigentlichen Aufgaben eingesetzt sind.
- (d) Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper, die den Hafen als Nothafen aufsuchen, solange die Notlage anhält, sowie Schiffe, die diesen in Not geratenen Schiffen Hilfe leisten.
- (e) Schiffe, die den Hafen ausschließlich zwecks ärztlicher Hilfe anlaufen, für den Zeitraum von 24 Stunden.
- (f) Beiboote und Barkassen, die zu den im Hafen liegenden Fahrzeugen und Geräten gehören, soweit sie nicht in der gewerbsmäßigen Personen- oder Güterbeförderung eingesetzt werden.
- (g) Für Veranstaltungen kann auf Antrag eine Gebührenreduzierung oder Gebührenbefreiung gewährt werden, wenn das öffentliche Interesse gegeben ist.

§ 6
Liegegebühr

- (1) Für Wasserfahrzeuge, die einen Liegeplatz in Anspruch nehmen, ist eine Liegegebühr zu entrichten.
- (2) Die Gebührensätze sind Saisongebühren, gültig jeweils vom 01.04. - 31.10. des Jahres. Außerhalb der Saison ermäßigen sich die Gebühren auf die Hälfte.
- (3) Für die Benutzung durch Gastlieger werden pro Wasserfahrzeug folgende Gebühren pro Tag erhoben:
 - a) Wasserfahrzeuge 1,00 €/Tag/m
 - b) Traditionsboote 0,50 €/Tag/m
 - c) Arbeitsboote 15,00 €/Tag
- (4) Für Dauerliegeplätze werden folgende Gebühren erhoben:

Wasserfahrzeuge/Boote 1,00 €/Tag/m

 - Bei einer Liegedauer von mindestens 7 Tagen bis einschließlich 30 Tagen vermindert sich der Tagespreis auf 0,90 €/Tag/m.
 - Bei einer Liegedauer von mindestens 31 Tagen bis einschließlich 60 Tagen vermindert sich der Tagespreis auf 0,80 €/Tag/m.
 - Bei einer Liegedauer von mindestens 61 Tagen bis einschließlich 120 Tagen vermindert sich der Tagespreis auf 0,70 €/Tag/m.
 - Bei einer Liegedauer einer gesamten Saison (01.04.-31.10.) vermindert sich der Tagespreis auf 0,50€/Tag/m.
- (5) Traditionsboote, die ihren Heimathafen in Bodstedt haben, sind von Gebühren bei der Nutzung von Dauerliegeplätzen befreit.
- (6) Für eine dauerhafte Benutzung des Liegeplatzes für Fischereifahrzeuge (max. 2 Fischereiboote; siehe Anlage 1) werden 120,00 €/Jahr und für jedes weitere Boot 30,00 €/Monat Gebühren erhoben, wobei die Länge des Fischereibootes auf max. 6,00 m begrenzt wird.

§ 7
Kaigebür (Ufergeld)

- (1) Diese Gebühr ist für alle über öffentliche Kaianlagen umgeschlagenen Güter bzw. für die Benutzung der Kaianlagen durch Passagiere vom Schiffsführer zu entrichten.
- (2) Sie beträgt für jeden Ein- und Ausgang:
 - a) Güter aller Art 0,50 € je 1000 kg

-
- b) Fahrzeuge aller Art 3,00 € je Fahrzeug
- c) Bau- und Nutzholz 0,50 € je Kubikmeter
- (3) Sie beträgt für jeden Eingang/Ausgang insgesamt:
- a) Fahrgastschiffahrt 7,50 €
- b) Traditionsboote/Zeesboote 7,50 €
- c) Sonstige Wasserfahrzeuge mit gewerblicher Nutzung 7,50 €

§ 8 Lagergebühr

- (1) Die Lagergebühr ist für die Lagerung von Gütern auf öffentlichen Kaianlagen zu entrichten.
- (2) Die Lagergebühr beträgt je m²:
- a) für Güter, die mit Schiffen eingekommen sind oder ausgehen, nach Ablauf einer gebührenfreien Lagerzeit von zwei Kalendertagen, für jeden angefangenen Tag 0,50 €/m²
- b) für Güter, die nicht mit Schiffen eingekommen sind oder ausgehen, für jeden angefangenen Tag 1,00 €/m²
mindestens jedoch 10,00 €/Tag.

§ 9 Entsorgungsentgelt

- (1) Für Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper, die die Hafenanlagen des Hafens Bodstedt nutzen, ist ein Entsorgungsentgelt gemäß Gesetz über die Entsorgung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 23.08.2013 –Schiffsabfallentsorgungskostenverordnung (SchAbfkostVO. M-V) - zu zahlen.

Die Höhe des Entsorgungsentgeltes je Hafenanlauf ist wie folgt festgelegt:

Grundentgelt: 0,026 €/BRZ bzw. Eichtonne

Für Schiffe, denen gemäß § 7 (2) Schiffsabfallentsorgungsgesetzes eine Ausnahme von der Entsorgungspflicht erteilt wurde: 0,013 €/BRZ bzw. Eichtonne

Für Schiffe, die länger im Hafen liegen, werden nach jeweils fünf Tagen erneut fällig: 0,007 €/BRZ bzw. Eichtonne

Für die im pauschalen Entsorgungsentgelt enthaltenen Schiffsabfälle sind Maximalmengen festgelegt. Darüber hinaus gehende Entsorgungsmengen werden gegen gesonderten Auftrag nach Aufwand abgerechnet.

- (2) Die Müllentsorgung von Sportbooten ist im Liegegeld enthalten.
- (3) Dauerlieger entrichten für die Müllentsorgung ein Entgelt von 1,00 € je Entsorgungsvorgang.
- (4) Die Schmutzwasserentsorgung vom Boot ist nur gegen gesonderten Auftrag nach Aufwand mit Voranmeldung möglich.

§ 10 Slipgebühren

- (1) Für das Slippen von Wasserfahrzeugen werden folgende Gebühren je angefangene Stunde erhoben:
 - a) Wasserfahrzeuge bis 4 m Länge 2,00 €
 - b) Wasserfahrzeuge bis 10 m Länge 5,00 €
 - c) Wasserfahrzeuge über 10 m Länge 10,00 €
- (2) Für Wasserfahrzeuge nach § 5 dieser Satzung sowie Zeesen und Traditionsschiffe werden Slipgebühren erlassen.

§ 11 Sonstige Dienstleistungen und Gebühren

- (1) Für die Entnahme von Strom ist eine Stromgebühr zu zahlen, die pauschal/Tag berechnet wird. Die Stromgebühr beträgt 0,50 €/Tag brutto.
- (2) Für die Entnahme von Trinkwasser ist eine Wassergebühr zu zahlen, die pauschal/Tag berechnet wird. Die Wassergebühr beträgt 0,50 €/Tag brutto.
- (3) Für Dauerlieger nach § 6 (4) sind die Strom- und Trinkwassergebühren nach dem tatsächlichen Gebrauch abzurechnen.
- (4) Für die Benutzung der öffentlichen Toiletten ist eine Gebühr i. H. v. 0,50 € zu entrichten.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Gebühren nach § 2 nicht entrichtet.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach § 10 (1) können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € (Fünfhundert Euro) geahndet werden, sofern andere Gesetze nicht ein höheres Bußgeld vorsehen.

**§ 13
Inkrafttreten**

Die Hafengebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Vorherige Hafengebührensatzungen werden mit Inkrafttreten der Satzung aufgehoben.

Fuhlendorf, den 06.10.2020

Groth
Bürgermeister



Hinweis

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Fuhlendorf, den 06.10.2020

Groth
Bürgermeister



Anlage 1 der Satzung zur Erhebung von Hafengebühren im Hafen Bodstedt der Gemeinde Fuhlendorf (Hafengebührensatzung)

